

Gesamte Rechtsvorschrift für Fahrprüfungsverordnung, Fassung vom 05.02.2026

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Fahrprüfung
(Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV)
StF: BGBl. II Nr. 321/1997 [CELEX-Nr.: 391L0439, 396L0047, 397L0026]

Änderung

BGBl. II Nr. 111/1998
BGBl. II Nr. 246/2000
BGBl. II Nr. 15/2002
BGBl. II Nr. 115/2004 [CELEX-NR.: 32000L0056]
BGBl. II Nr. 65/2006
BGBl. II Nr. 46/2008
BGBl. II Nr. 307/2009
BGBl. II Nr. 244/2012
BGBl. II Nr. 41/2013
BGBl. II Nr. 289/2013
BGBl. II Nr. 187/2015
BGBl. II Nr. 229/2019
BGBl. II Nr. 299/2019
BGBl. II Nr. 415/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 10 bis 12 und 34 Abs. 4 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt Fahrprüfung

Allgemeine Bestimmungen über die theoretische Fahrprüfung (Anm.: richtig: Fahrprüfung)

§ 1. (1) Bei der theoretischen Fahrprüfung müssen ausreichende Kenntnisse und ausreichendes Verständnis aus folgenden Sachgebieten nachgewiesen werden:

1. die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgeblichen kraftfahrrrechtlichen Bestimmungen und Verkehrsvorschriften und
2. das für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen maßgebende Verhalten unter Berücksichtigung der technischen Umstände und Gefahren, insbesondere im Hinblick auf Bremswege, Fahrbahnbeschaffenheit, Reaktionsvermögen, Sicherheitsabstand, Sichtverhältnisse und Fahrzeugeigenschaften einschließlich Ladung.

(2) Die theoretische Fahrprüfung ist computerunterstützt im multiple-choice-Verfahren abzunehmen, wobei die Fragen auf die Eigenart der angestrebten Fahrzeugklasse abzustimmen sind. Die Fragen sind anhand des vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Fragenkataloges für jeden Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zusammenzustellen.

(3) Der Fragenkatalog besteht aus folgenden Modulen: GW (Grundwissen; allgemeine Fragen), A, B, C, D, BE, E und F. Der Erstbewerber um eine oder mehrere Lenkberechtigungsklassen (ausgenommen die Klasse AM) hat das Modul GW und das oder die klassenspezifische(n) Modul(e) zu absolvieren. Jedes dieser Module (inklusive das Modul GW) ist als eigenständige Prüfung zu behandeln und zu beurteilen. Werden einzelne Module bestanden und andere nicht bestanden, so sind bei der Wiederholung

nur mehr die nicht bestandenen Module zu absolvieren. Für die Ablegung eines klassenspezifischen Moduls ist die Absolvierung des Moduls GW nicht Voraussetzung. Die Absolvierung eines klassenspezifischen Moduls für eine Lenkberechtigungsklasse, für die der Besitz einer anderen Lenkberechtigungsklasse Voraussetzung ist, ist auch dann zulässig, wenn die Theorieprüfung für die letztgenannte Lenkberechtigungsklasse noch nicht positiv absolviert wurde. Im Fall einer Ausdehnung der Lenkberechtigung auf eine oder mehrere weitere Klasse(n) ist (sind) – ausgenommen bei der Ausdehnung der Klasse AM auf andere Klassen – nur das (die) klassenspezifisch(en) Modul(e) der jeweils beantragte(n) Klasse(n) zu absolvieren. Als Theorieprüfung für die Klassen A1, A2 und A ist immer das Modul A zu verwenden. Als Theorieprüfung für die Klasse C1 ist immer das Modul C und für die Klasse D1 ist immer das Modul D zu verwenden. Im Fall der Ausdehnung der Klasse C1 auf C oder D1 auf D ist das Modul der Klasse C bzw. D nicht neuerlich zu absolvieren. Das Modul E ist keine eigene Lenkberechtigungsklasse, sondern nur in Verbindung mit dem Erwerb einer der Klassen CE(C1E) oder DE(D1E) zu absolvieren. Wird die Klasse BE beantragt, so ist stets das klassenspezifische Modul BE zu absolvieren. Werden mehrere der Klassen CE, C1E, DE oder D1E beantragt, so ist das Modul E nur ein Mal zu absolvieren. Wird eine (oder mehrere) der Klassen CE, C1E, DE oder D1E beantragt und ist der Antragsteller bereits im Besitz einer oder mehrerer dieser Klassen, so muss das Modul E nicht erneut absolviert werden.

(4) Die Prüfung eines Prüfungsmoduls hat aus mindestens 20 Hauptfragen zu bestehen, bei denen auch jeweils eine oder mehrere Zusatzfrage(n) gestellt werden können. Die Prüfungszeit pro Modul beträgt 30 Minuten, wobei § 3 Abs. 6 und 8 unberührt bleiben.

Beurteilung der theoretischen Fahrprüfung

§ 2. (1) Eine Frage gilt nur dann als richtig beantwortet, wenn, im Falle daß es auch mehrere richtige Antworten gibt, alle erkannt und markiert worden sind; wird auch nur eine unrichtige Antwort markiert, so gilt die Frage als falsch beantwortet. Die Auswertung der Prüfung erfolgt in Punkten. Wird eine Hauptfrage richtig und die Zusatzfrage falsch beantwortet, so sind die Punkte für die Hauptfrage anzurechnen.

(2) Ein Prüfungsmodul ist positiv absolviert, wenn mindestens 80 Prozent der höchstmöglichen Punkteanzahl erreicht worden ist.

Abhaltung der theoretischen Fahrprüfung

§ 3. (1) Die computerunterstützte theoretische Prüfung ist in gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, ermächtigten Prüfungsstellen abzuhalten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat einen zentralen Prüfungsserver zu betreiben, auf dem die Prüfungsfragen und Prüfmodule gespeichert sind und der über das Internet erreichbar ist.

(2) Als Prüfungsstellen sind Fahrschulen zu ermächtigen, bei denen folgende Voraussetzungen vorhanden sind:

1. mindestens ein Prüfungsverwaltungscomputer mit gesichertem Internetzugang,
2. mindestens sechs Plätze mit geeigneten Geräten, um die automationsunterstützte theoretische Fahrprüfung mit der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellten Prüfungssoftware ordnungsgemäß durchzuführen,
3. mindestens ein USB-Stick pro vorhandenem Prüfplatz mit einer Speicherkapazität von zumindest 32MB und
4. mindestens ein Drucker, um die Prüfungsergebnisse auszudrucken.

Die in Z 3 genannten USB-Sticks sind so zu verwahren, dass ein Zugriff durch nicht befugte Personen verhindert wird. Die Datenübertragung zwischen Fahrschulverwaltungscomputer und den einzelnen Prüfcomputern sollte nach Möglichkeit mittels eines fahrschulinternen Netzwerkes erfolgen. Die Räumlichkeiten in denen die theoretische Fahrprüfung abgehalten wird, müssen einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Prüfungsablauf gewährleisten.

(3) Im Bereich des Bundeslandes Wien kann ohne Ermächtigung zusätzlich eine Prüfungsstelle mit höchstens 15 Computerplätzen von der Landespolizeidirektion Wien eingerichtet werden.

(4) Eine gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a FSG ermächtigte Prüfungsstelle ist verpflichtet, jeden von der Behörde zugewiesenen Prüfungskandidaten anzunehmen, unabhängig davon, in welcher Fahrschule dieser die Ausbildung absolviert hat. Diesem Kandidaten ist überdies rechtzeitig Gelegenheit zu geben, auf den Übungsgeräten der Fahrschule den Prüfungsablauf zu üben.

(5) Für die theoretische Fahrprüfung hat der Landeshauptmann eine geeignete Aufsichtsperson aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft oder der Liste der bestellten Fahrprüfer zu bestellen oder

durch die Behörde bestellen zu lassen. Die Fahrschule hat bei der Behörde die Beistellung einer Aufsichtsperson anzufordern, wenn zumindest sechs Kandidaten für die theoretische Fahrprüfung vorhanden sind. Die Aufsichtsperson hat bei jedem Kandidaten die Identität festzustellen und die Namen mit den in der Kandidatenliste genannten Namen zu vergleichen. Das Starten der theoretischen Fahrprüfung durch die Aufsichtsperson hat mittels einer Karte mit Bürgerkartenfunktion zu erfolgen. Nach Beendigung der Prüfung hat die Aufsichtsperson die Prüfungsergebnisse der Kandidaten einzusammeln, die Prüfsummen darauf zu überprüfen, den Ergebnisausdruck zu unterschreiben und den Kandidaten das Ergebnis bekanntzugeben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Beendigung der täglichen Aufsichtstätigkeit, spätestens aber am nächsten Arbeitstag in das Führerscheinregister einzutragen. Die Aufsichtsperson hat den Antrag und die dazugehörigen Beilagen von der Fahrschule zu übernehmen und an die das Verfahren führende Behörde zu übermitteln. Ist die Prüfsumme auf einem Ergebnisausdruck eines Kandidaten falsch, so ist diesem die Prüfung nicht anzurechnen. Die Prüfungsergebnisse und der dazugehörige Datenträger sind der Behörde zu übermitteln, die die Ergebnisse im Akt festzuhalten hat.

(6) Die Behörde hat einer Person mit Verständnis- oder Leseschwierigkeiten auf deren Antrag die mündliche Ablegung der Prüfung zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch ein psychologisches Gutachten nachweist, daß er nicht lesen oder gelesene Texte nicht verstehen kann. Der Landeshauptmann hat hierbei einen Fahrprüfer beizustellen, der mit dem Kandidaten die für die Prüfung vorgegebenen Fragen am Bildschirm mündlich durchgeht und erforderlichenfalls die Eingaben für den Kandidaten vornimmt. Die Prüfungszeit ist für diese Form der Prüfung entsprechend zu verlängern. Der Kandidat hat die zusätzlichen Kosten dieses Fahrprüfers gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 zu ersetzen. Durch dieses Prüfungsgespräch dürfen andere Kandidaten nicht bei ihrer Prüfung gestört werden.

(7) Personen, die auf Grund körperlicher Behinderungen den Computer nicht bedienen können, ist eine geeignete Person beizustellen, die die Antworten entsprechend der Anweisung des Kandidaten eingibt.

(8) Bei gehörlosen oder stark schwerhörigen Personen ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

Inhalte des Moduls GW

§ 4. Das Modul GW der theoretischen Fahrprüfung muss jedenfalls Fragen aus folgenden Themenbereichen enthalten:

1. Verkehrszeichen
2. Vorrangbeispiele
3. Partnerkunde
4. Fahrtauglichkeit
5. Allgemeine Fahrordnung
6. Verhalten im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen
7. Fahrtechnik, Verhalten nach Verkehrsunfällen
8. Fahrzeugtechnik
9. Fahrgeschwindigkeit und Fahren auf Sicht
10. Überholen
11. Bewegen im Verkehr
12. Lenkerpflichten, ruhender Verkehr, Dokumente
13. Eisenbahnkreuzungen
14. Kreuzungen
15. Fahren in Straßentunneln

Inhalte der klassenspezifischen Fragen

§ 5. (1) Hinsichtlich der Klassen A1, A2 und A haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. die für die Klasse A maßgeblichen Rechtsvorschriften,
2. das Verhalten bei Personenbeförderung und Verwenden von Anhängern,
3. spezielle Fahrzeugtechnik,
4. Gefahrenlehre,
5. Fahrtechnik und Blickverhalten,
6. Bekleidung und Schutzausrüstung,

7. Verhalten auf Autobahnen,
8. Fahrgeschwindigkeit und Fahren auf Sicht,
9. Überholen,
10. Bewegen im Verkehr,
11. Sicherheit des Fahrzeuges, der Ladung, der beförderten Personen sowie der Kindersicherung.

(2) Hinsichtlich der Klasse B haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. die für die Klasse B maßgeblichen Rechtsvorschriften,
2. das Verhalten bei Personenbeförderung und Verwenden von Anhängern,
3. Gefahrenlehre,
4. Verhalten auf Autobahnen,
5. Fahrgeschwindigkeit und Fahren auf Sicht,
6. Überholen,
7. Bewegen im Verkehr,
8. Anhänger und Abschleppen,
9. Sicherheit des Fahrzeuges und der Ladung
10. Sicherheit der beförderten Personen, insbesondere Verwendung von Sicherheitsgurten und Kopfstützen sowie Kindersicherung.

(3) Hinsichtlich der Klassen C1 und C haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. die für die Klassen C1 und C maßgeblichen führerscheinrechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften,
2. die erforderlichen Kenntnisse über besondere Fahrzeuge und Aufbauten,
3. das Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen,
4. die erforderlichen Kenntnisse über Langgut- und Wirtschaftsfuhren,
5. die auf dem Fahrzeug anzubringenden Aufschriften,
6. Beladung und Ladungssicherung,
7. Gefahrenlehre,
8. spezielle Fahrzeugtechnik,
9. Sicherheit des Fahrzeuges und der Ladung
10. Sicherheit der beförderten Personen, insbesondere Verwendung von Sicherheitsgurten und Kopfstützen sowie Kindersicherung.

(4) Hinsichtlich der Klassen D1 und D haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. die für die Klassen D1 und D maßgeblichen führerscheinrechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften,
2. die erforderlichen Kenntnisse über die Ausstattung und den Aufbau des Omnibusses,
3. Gefahrenlehre,
4. spezielle Fahrzeugtechnik,
5. Sicherheit des Fahrzeuges und der Ladung
6. Lenkerverantwortung bezüglich Personenbeförderung inklusive Sicherheit und Komfort der beförderten Personen insbesondere hinsichtlich der Beförderung von Kindern.

(5) Hinsichtlich der Klasse BE einerseits und der Klassen C1E, CE, D1E und DE (Prüfmodul E) andererseits haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. Anhängerbremsen,
2. Anhängerlenkung,
3. Beladung und Ladungssicherung,
4. Fahrgestell und Aufbauten,
5. elektrische Anlage,
6. Gefahrenlehre,
7. spezielle Fahrzeugtechnik.

(6) Hinsichtlich der Klasse F haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. die für die Klasse F maßgeblichen Rechtsvorschriften,
2. die für die Zugmaschine wesentliche Fahrzeugtechnik (Bremse, Elektrische Anlage, Fahrwerk, Motor, Kraftübertragung),
3. die für die Bremse des Anhängers erforderlichen Kenntnisse,
4. Fahrtechnik,
5. Beladung und Ladungssicherung,
6. Gefahrenlehre.

Praktische Fahrprüfung

§ 6. (1) Die praktische Fahrprüfung ist anhand des für die jeweilige Klasse vorgesehenen Prüfungsprotokolls gemäß der Anlage 1 abzunehmen und hat folgende Teile zu umfassen:

1. Überprüfung am Fahrzeug,
2. Übungen im verkehrsfreien Raum,
3. Fahren im Verkehr,
4. Besprechung von erlebten Situationen.

Die praktische Fahrprüfung hat in der in Z 1 bis 4 genannten Reihenfolge abzulaufen, jedoch ist es zulässig, die Übungen im verkehrsfreien Raum (Z 2) vor der Überprüfung am Fahrzeug (Z 1) durchzuführen.

(1a) Die Fahrschule hat bei der Behörde die Beistellung eines Fahrprüfers anzufordern, wenn sie eine entsprechende Auslastung des Prüfers (die einem Zeitaufwand für sechs Fahrprüfungen für die Klasse B oder vier Fahrprüfungen für die Klasse C entspricht) für den Zeitraum, in dem der Fahrprüfer zur Verfügung stehen soll, garantieren kann.

(2) Im Rahmen der Überprüfung am Fahrzeug (Abs. 1 Z 1) sind je angestrebter Klasse mindestens drei der im Prüfungsprotokoll gemäß der Anlage jeweils in Abschnitt A. genannten Themenbereiche stichprobenartig zu überprüfen. Bei den Klassen BE, CE(C1E) und DE(D1E) hat in den drei überprüften Themenbereichen jedenfalls der Themenbereich „Anhänger an-, abschließen“ enthalten zu sein; beim Ankuppeln des Anhängers dürfen das Zugfahrzeug und der Anhänger nicht in einer Linie stehen.

(3) Im Rahmen der Übungen im verkehrsfreien Raum (Abs. 1 Z 2) für die Klassen A(A1, A2), C(C1), D(D1), BE, CE(C1E), DE(D1E) und F sind die in Abschnitt B. des Prüfungsprotokolls zur jeweiligen Klasse gemäß der Anlage enthaltenen Übungen durchzuführen. Bei der praktischen Fahrprüfung für die Klasse B sind von den in Abschnitt B. des Prüfungsprotokolls enthaltenen Übungen mindestens drei zu überprüfen, wobei das Umkehren und die Parklücke jedenfalls durchzuführen sind. Bei den Übungen für die Klasse A(A1, A2), bei denen im Teil B. des Prüfungsprotokolles eine Mindestgeschwindigkeit angegeben ist, ist die jeweils gefahrene Geschwindigkeit mit einer Geschwindigkeitsmessanlage zu überprüfen. Die Fahrübungen für alle Klassen können auch auf einem geeigneten Übungsplatz durchgeführt werden.

(4) Im Rahmen der Prüfungsfahrt im Verkehr (Abs. 1 Z 3) sind die Fähigkeiten des Kandidaten anhand der in Abschnitt C. des Prüfungsprotokolls zur jeweiligen Klasse genannten Themenbereiche zu beurteilen. Die Prüfungsfahrt ist unter den am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Straßenverkehrsverhältnissen, wenn möglich auch auf Freilandstraßen, Autobahnen oder in Straßentunneln, vorzunehmen. Des Weiteren sind, sofern dies möglich ist, Kreisverkehre, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- bzw. Bushaltestellen, Fußgängerübergänge und längere Steigungen oder Gefälle im Rahmen der Prüfungsfahrt zu befahren. An der Prüfungsfahrt muss zumindest ein Fahrprüfer und eine Lehrperson der Fahrschule, an der der Kandidat ausgebildet worden ist, teilnehmen. Bei der Prüfungsfahrt für die Klasse F kann die Teilnahme der Lehrperson der Fahrschule oder des Begleiters oder Ausbildners unterbleiben. Bei Kandidaten, die gemäß § 122, § 122a KFG 1967 oder § 19 FSG ausgebildet wurden, haben entweder eine Lehrperson der Fahrschule und/oder der Ausbildner und/oder ein Begleiter teilzunehmen. Wird die Prüfungsfahrt für die Klassen A oder F mit einer Zugmaschine, einem Kraftrad oder einem Kraftfahrzeug ohne geeigneten Sitz für zu befördernde Personen durchgeführt, so darf der Kandidat auch von einem anderen Fahrzeug aus oder sonst in geeigneter Weise überwacht werden. Der während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten Sitzende muss die Lenkberechtigung für die Klasse, für die der Kandidat die Lenkberechtigung beantragt hat, besitzen, wobei eine Lenkberechtigung für die Klasse C zur Teilnahme an Fahrprüfungen für die Klasse D und die Klasse B zur Teilnahme an Fahrprüfungen für die Klasse F berechtigt. Findet im Rahmen der Fahrprüfung ein Hospitieren durch einen in Ausbildung stehenden Fahrprüfer (§ 8 Abs. 3 Z 4

und Abs. 5) oder ein Audit im Sinne des § 12 statt, so haben alle an der Fahrprüfung Mitwirkenden die Teilnahme des Hospitanten/Auditors zu ermöglichen.

(5) Der Fahrprüfer hat dem Kandidaten während der Prüfungsfahrt die zu fahrende Strecke jeweils rechtzeitig anzugeben. Er hat sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Kandidat die Betätigungs vorrichtungen richtig handhabt und eine entsprechende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und ausreichendes Verständnis für Partner im Verkehr zeigt sowie Verständnis für die verschiedenen Verkehrslagen besitzt. Hierbei ist insbesondere festzustellen, ob der Kandidat die im § 4 angeführten Vorschriften beim Lenken des Kraftfahrzeuges einzuhalten vermag. Die Weisungen des Fahrprüfers sind so deutlich zu erteilen, dass Missverständnisse oder Verwechslungen nicht zu erwarten sind. Er darf nur Weisungen erteilen, durch deren Befolgung bei richtigem Verhalten des Kandidaten und anderer Straßenbenutzer voraussichtlich eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht eintreten kann. Die Befolgung eines Auftrages zu einem verbotenen Verhalten darf nicht zu Ungunsten des Kandidaten gewertet werden.

(6) Im Zuge der praktischen Prüfung hat der Prüfer bei Zweifeln an einer ausreichenden Verkehrssinnbildung des Kandidaten auch konkret während der Prüfungsfahrt unmittelbar vorher erlebte Situationen aus dem Bereich Gefahrenlehre mit dem Kandidaten zu besprechen (Abs. 1 Z 4) und die richtigen Verhaltensketten zu hinterfragen. Ist der Kandidat nicht in der Lage, im Gespräch die Zweifel des Prüfers zu beseitigen, so ist der Fahrfehler anzurechnen. Dies gilt auch für Personen, die die Fahrprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 FSG ablegen und die deutsche Sprache nicht oder unzureichend beherrschen und auf die Beiziehung eines Dolmetschers verzichtet haben. Für dieses Gespräch ist an geeigneter Stelle zu halten. Die Unterbrechung der Prüfungsfahrt darf höchstens fünf Minuten betragen und ist nicht auf die vorgeschriebene Fahrdauer der Prüfungsfahrt anzurechnen. Wurden im Zuge der Prüfungsfahrt keine Fahrfehler begangen, die eine Besprechung erforderlich machen, so kann von der Besprechung der erlebten Situationen abgesehen werden.

(7) Bei der praktischen Fahrprüfung ist festzustellen, ob der Kandidat imstande ist,

1. auch praktisch nachzuprüfen, ob das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den kraftfahrrichtlichen Vorschriften entspricht; bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, CE(C1E), DE(D1E) und F muss sich die Überprüfung auch auf den mit dem Fahrzeug zu ziehenden Anhänger erstrecken. Diese Überprüfung hat sich insbesondere auf die Lenkvorrichtung, die Kupplung, die Bremsanlagen, die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, die Reifen und die dem Betrieb des Fahrzeuges dienenden Kontrolleinrichtungen zu erstrecken;
2. die für das Lenken des Fahrzeuges richtige Sitzstellung einzunehmen, den Motor in Gang zu setzen und die Lenkvorrichtung, die Bremsanlagen und die übrigen in Betracht kommenden Vorrichtungen richtig und sicher zu betätigen;
3. eine gegebene Fahrtrichtung einzuhalten, auftauchenden Hindernissen auszuweichen, das Fahrzeug richtig einzuordnen, richtig zu überholen, mit der Betriebsbremsanlage des Fahrzeuges schnell anzuhalten, auf Steigungen und Gefällen anzufahren, rückwärts zu fahren und zu wenden sowie in Parklücken einzufahren und
4. sich den Verkehrsvorschriften entsprechend zu verhalten sowie umweltbewusst zu fahren.

(8) Während der Fahrübungen und der Prüfungsfahrt hat der Fahrprüfer seine Eindrücke vom Verhalten des Kandidaten nachvollziehbar festzuhalten. Am Ende der Prüfung sind Prüfungsdauer und –strecke in das Prüfungsprotokoll gemäß der Anlage 1 einzutragen sowie die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung sind dem Kandidaten die Gründe für sein Nichtbestehen zu erläutern und ihm ein Durchschlag des Prüfungsprotokolls auszuhändigen.

(9) Die praktische Fahrprüfung darf vorzeitig abgebrochen werden:

1. wenn der Kandidat durch seine Verhaltensweise (Verletzung von grundlegenden Verkehrsregeln) andere Verkehrsteilnehmer auf schwere Weise gefährdet hat oder eine solche Situation nur durch das Eingreifen des neben dem Kandidaten Sitzenden verhindert werden konnte;
2. wenn sich die Gefährdung konkret ausgewirkt hat (Zusammenstoß);
3. wenn berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen;
4. wenn der Kandidat es verlangt;
5. zusätzlich bei Prüfungen für die Klasse A: wenn der Kandidat bei den Übungen im verkehrsreinen Raum stürzt oder so schwere Fahrfehler begeht, dass seine persönliche Sicherheit beim Fahren im Verkehr gefährdet erscheinen muss.

(10) Die praktische Fahrprüfung ist abzubrechen, wenn dem Kandidaten nicht zugemutet werden kann, die Fahrt wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses, wie etwa unverschuldeten Unfall, Witterungseinflüsse oder Fahrzeugdefekt, fortzusetzen. In diesem Fall kann der Kandidat bei der

folgenden praktischen Prüfung verlangen, nur das Fahren im Verkehr zu wiederholen, falls die Überprüfungen am Fahrzeug und die Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 und 2 FSG abgelegt wurden.

(11) Nach erfolgreich abgelegter praktischer Fahrprüfung hat der Fahrprüfer den vorläufigen Führerschein gemäß Anlage 2 auszuhändigen. Wurden mehrere Klassen beantragt, so ist für jede Klasse, für die die Fahrprüfung bestanden wurde, ein vorläufiger Führerschein gemäß Anlage 2 auszuhändigen. Wurden von mehreren beantragten Klassen nicht alle bestanden, so hat der Kandidat bekanntzugeben, ob für ihn ein Führerschein ausgestellt werden soll. Wünscht der Kandidat keine Ausstellung des Führerscheines, ist ihm kein Kostenblatt (Abs. 14) auszuhändigen. Die Entscheidung des Kandidaten ist gemeinsam mit dem Prüfungsergebnis vom Fahrprüfer im Führerscheinregister einzutragen. Sobald in diesem Fall der Produktionsauftrag für den Führerschein für die bestandene(n) Klasse(n) erteilt wird, gilt der Antrag für die andere(n) Klasse(n) als zurückgezogen.

(12) Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen und der Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG hat der Kandidat spätestens nach Bestehen der praktischen Prüfung bekanntzugeben, ob er den bisherigen Führerschein bis zur Ausstellung des neuen Führerscheines behalten möchte. Entscheidet sich der Kandidat, den bisherigen Führerschein abzugeben, so hat der Fahrprüfer diesen entgegenzunehmen und binnen drei Tagen bei der Behörde abzuliefern. Der vorläufige Führerschein hat auch jene Klassen zu enthalten, die der Kandidat bereits besessen hat. Die Entscheidung des Kandidaten ist gemeinsam mit dem Prüfungsergebnis vom Fahrprüfer in das Führerscheinregister einzutragen.

(13) Der vorläufige Führerschein und das Kostenblatt sind vor der praktischen Prüfung von der Fahrschule oder – sofern der Kandidat eine solche nicht besucht hat – von der Behörde vorzubereiten.

(14) Der Fahrprüfer hat dem Kandidaten im Fall der bestandenen Fahrprüfung ein Kostenblatt gemäß Anlage 3 auszuhändigen, wobei der Zahlschein auch im oberen Drittel des Kostenblattes enthalten sein kann. Der Kandidat ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die auf dem Kostenblatt ausgewiesenen Gebühren unter Angabe der Antragsnummer zu entrichten sind. Mit der Inanspruchnahme der jeweiligen behördlichen Leistung wird die Gebühr fällig, sie ist jedoch erst nach erfolgreichem Absolvieren der praktischen Fahrprüfung für diese oder eine andere Klasse zu entrichten. Wurden mehrere Lenkberechtigungsklassen beantragt, aber nicht alle bestanden (Abs. 11 dritter Satz), so werden die Gebühren bis zum Erwerb aller beantragter Lenkberechtigungsklassen, höchstens aber 18 Monate gestundet, wenn der Kandidat keine sofortige Ausstellung eines Führerscheines wünscht. Spätestens 18 Monate nach der letzten Fahrprüfung sind alle noch nicht beglichenen Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

Prüfungsfahrzeuge

§ 7. (1) Legt der Bewerber um eine Lenkberechtigung die praktische Fahrprüfung auf einem Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ab, so ist die Lenkberechtigung auf das Lenken solcher Fahrzeuge einzuschränken. Dies gilt nicht für Bewerber um eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E, sofern von dieser Person die praktische Fahrprüfung für zumindest eine der Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E auf einem Kraftfahrzeug mit einem mechanisch schaltbaren Getriebe abgelegt wurde. Unter einem Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ist ein Kraftfahrzeug zu verstehen, das kein Kupplungspedal (bzw. keinen Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A(A1, A2)) besitzt. Für den Wegfall dieser Einschränkung ist die Ablegung einer praktischen Fahrprüfung auf einem Kraftfahrzeug mit mechanisch schaltbarem Getriebe erforderlich. Im Fall der Ausdehnung der Klasse A1 oder A2 auf eine höherwertige Klasse gemäß § 18a Abs. 1 oder 2 FSG entfällt die Einschränkung auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung auch dann, wenn die in § 18a Abs. 1 und 2 FSG genannte praktische Ausbildung auf einem Motorrad mit mechanisch schaltbarem Getriebe absolviert wurde. Die Absolvierung dieser Ausbildung auf einem Motorrad mit mechanisch schaltbarem Getriebe ist von der Fahrschule oder von dem zur Ausbildung befugten Verein zu bestätigen.

(2) Fahrzeuge, auf denen die Fahrprüfung abgelegt wird, müssen den nachstehenden Mindestanfordernissen genügen:

1. Klasse A:

- 1.1. Klasse A1: Einspurige Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mindestens 115 ccm und einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 90 km/h; im Fall von Fahrzeugen mit Elektromotor muss das Verhältnis von Leistung/Eigengewicht mindestens 0,08 kW/kg betragen;
- 1.2. Klasse A2: Einspurige Krafträder der Klasse A2 ohne Beiwagen, mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW und einem Hubraum von mindestens 245 ccm; im Fall von Fahrzeugen mit Elektromotor muss das Verhältnis von Leistung/Eigengewicht mindestens 0,15 kW/kg betragen;

- 1.3. Klasse A: Einspurige Krafträder ohne Beiwagen, mit einem Eigengewicht über 175 kg mit einem Hubraum von mindestens 595 ccm und einer Motorleistung von mindestens 50 kW; im Fall von Fahrzeugen mit Elektromotor muss das Verhältnis von Leistung/Eigengewicht mindestens 0,25 kW/kg betragen;
2. Klasse B: vierrädrige Fahrzeuge der Klasse B, mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und mindestens einer Zugangstüre in der Sitzreihe, in der der Fahrprüfer Platz nimmt;
- 2.1. Klasse BE: Fahrzeugkombinationen, bestehend aus
 - a) einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B gemäß Z 2 und
 - b) einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 000 kg, wobei die Gesamtmasse jedoch mindestens 800 kg betragen muss. Der Anhänger hat aus einem geschlossenen Körper zu bestehen, mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist und darf überdies nicht vom Berechtigungsumfang des jeweiligen Prüfungsfahrzeugs der Klasse B umfasst sein;
3. Klasse C: Fahrzeuge der Klasse C mit
 - a) einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 12 000 kg,
 - b) einer Gesamtmasse von mindestens 10 000 kg,
 - c) einer Länge von mindestens 8 m,
 - d) einer Breite von mindestens 2,4 m,
 - e) einem Kraftübertragungssystem mit der Möglichkeit der manuellen Gangwahl,
 - f) einem Antiblockiersystem,
 - g) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff,
 - h) mindestens zwei Plätzen für zu befördernde Personen,
 - i) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist und
 - j) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;
- 3.1. Klasse CE: entweder Sattelkraftfahrzeuge oder Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C gemäß Z 3 und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 7,5 m, die
 - a) eine höchste zulässige Gesamtmasse von mindestens 20 000 kg und eine Gesamtmasse von mindestens 15 000 kg haben,
 - b) eine Gesamtlänge von mindestens 14 m aufweisen,
 - c) eine Breite von mindestens 2,4 m aufweisen,
 - d) eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h aufweisen,
 - e) einem Kraftübertragungssystem mit der Möglichkeit der manuellen Gangwahl,
 - f) einem Antiblockiersystem,
 - g) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff ausgestattet sind und
 - h) einen Frachtraum aufweisen, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist;
- 3.2. Klasse C1: Fahrzeuge der Klasse C1 mit
 - a) einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg,
 - b) einer Länge von mindestens 5 m,
 - c) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h,
 - d) einem Antiblockiersystem,
 - e) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff und
 - f) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist;

- 3.3. Klasse C1E: Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 gemäß Z 3.2. und einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg, einer Gesamtmasse von mindestens 800 kg und
- einer Gesamtlänge von mindestens 8 m,
 - einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
 - einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist;
4. Klasse D: Fahrzeuge der Klasse D mit
- einer Länge von mindestens 10 m,
 - einer Breite von mindestens 2,4 m,
 - einem Antiblockiersystem,
 - einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff und
 - einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;
- 4.1. Klasse DE: Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D gemäß Z 4 und einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg, einer Gesamtmasse von mindestens 800 kg und
- einer Breite von mindestens 2,4 m,
 - einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
 - einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens 2 m breit und 2 m hoch ist;
- 4.2. Klasse D1: Fahrzeuge der Klasse D1 mit
- einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4000 kg,
 - einer Länge von mindestens 5 m,
 - einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h,
 - einem Antiblockiersystem und
 - einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L370 vom 31.12.1985, S.8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1266/2009, ABl. Nr. L339 vom 22.12.2009 S.3;
- 4.3. Klasse D1E: Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 gemäß Z 4.2. und einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg, einer Gesamtmasse von mindestens 800 kg und
- einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
 - einem Frachtraum des Anhängers, der aus einem geschlossenen Körper mit einer Breite und Höhe von mindestens 2 m besteht.
- (3) Praktische Fahrprüfungen für die Klasse F sind sowohl auf Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 30 km/h allein als auch mit einem zum Verkehr zugelassenem Anhänger abzunehmen, dessen Gesamtmasse mindestens 1000 kg beträgt und der eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweist. Die Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein. Falls der Fahrprüfer nicht am Prüfungsfahrzeug mitfährt, ist eine Funkverbindung zwischen Kandidat und Fahrprüfer zu verwenden.
- (4) Bei Fahrprüfungen für die Klasse A gemäß Abs. 2 Z 1 muss eine Funkverbindung verwendet werden, mit der der Fahrprüfer während der Prüfungsfahrt dem Kandidaten die jeweils zu fahrende Strecke mitteilt.

2. Abschnitt

Fahrprüfer

Ausbildung und Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer

§ 8. (1) Die Ausbildung zum Fahrprüfer ist nach dem Lehrplan gemäß Anlage 4 durchzuführen. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 50 Minuten.

(2) Die theoretische Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse B umfasst insgesamt 28 Unterrichtseinheiten, wobei insbesondere folgende Inhalte zu vermitteln sind:

1. Aufbau und Inhalt des Lehrplans für die theoretische und praktische Ausbildung für die Klasse B gemäß den Anlagen 10a und 10c zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBL. Nr. 77/1968 (KDV 1967),
2. Fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse,
3. Kenntnisse, um den Prüfungsablauf genau zu beobachten, zu kontrollieren und zu bewerten,
4. Aufbau und Inhalte des Prüferhandbuchs – Erörterung von Praxissituationen,
5. Kenntnisse in Verkehrssinnbildung und Prüfungspsychologie,
6. Kenntnisse in Gesprächsführung.

(3) Die praktische Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse B umfasst insgesamt 44 Unterrichtseinheiten, wobei insbesondere folgende Inhalte zu vermitteln sind:

1. Praktische Übungen gemäß dem Lehrplan für die theoretische und praktische Ausbildung für die Klasse B gemäß der Anlage 10c zur KDV 1967,
2. Fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse,
3. Aufbau und Inhalte des Prüferhandbuchs – Fehlerbewertung,
4. Ablauf der praktischen Fahrprüfung durch Hospitieren bei Fahrprüfungen.

(4) Die theoretische Ausbildung zum Fahrprüfer für weitere Klassen umfasst für

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. Klasse A | 4 Unterrichtseinheiten, |
| 2. Klasse BE..... | 2 Unterrichtseinheiten, |
| 3. Klasse C | 6 Unterrichtseinheiten, |
| 4. Klasse CE..... | 2 Unterrichtseinheiten, |
| 5. Klasse D | 4 Unterrichtseinheiten, |
| 6. Klasse DE | 2 Unterrichtseinheiten, |
| 7. Klasse F..... | 2 Unterrichtseinheiten. |

(5) Die praktische Ausbildung zum Fahrprüfer für weitere Klassen umfasst für

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. Klasse A | 8 Unterrichtseinheiten, |
| 2. Klasse BE..... | 2 Unterrichtseinheiten, |
| 3. Klasse C | 8 Unterrichtseinheiten, |
| 4. Klasse CE..... | 4 Unterrichtseinheiten, |
| 5. Klasse D..... | 4 Unterrichtseinheiten, |
| 6. Klasse DE | 2 Unterrichtseinheiten. |

(6) Die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer ist von der Fahrprüferkommission gemäß § 9 abzunehmen. Vor Prüfungsantritt ist bei jedem Kandidaten die Identität festzustellen. Die Prüfung zur Erlangung der Prüfberechtigung für die Klasse B hat mindestens zu umfassen:

1. einen theoretischen Teil von mindestens 45 Minuten, beinhaltend ein klassenspezifisches Fachgespräch im Umfang von mindestens 30 Minuten sowie ein Fachgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten zur Überprüfung der Kenntnisse in Verkehrssinnbildung und Prüfungspsychologie (u.a. Didaktik, Fragetechnik);
2. einen praktischen Teil von mindestens 45 Minuten, wobei der Kandidat selbst einige Inhalte einer klassenspezifischen Fahrprüfung abzulegen hat; weiters ist die Abnahme einer Fahrprüfung der beantragten Klasse unter Supervision der Fahrprüferprüfer zu simulieren, wobei bei dieser simulierten Prüfung die Teilnahme von nur einem Mitglied der Fahrprüferkommission ausreicht.

Bei der theoretischen und praktischen Prüfung ist die Teilnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zulässig. Eine Prüfung für den Erwerb der Prüfberechtigung für weitere Klassen ist nur für die Klassen A, C oder CE erforderlich. Wird die Prüfberechtigung für die Klassen C und CE angestrebt, so ist nur eine Prüfung für die Klasse CE erforderlich. Wird die Ausdehnung der Prüfberechtigung der Klasse C auf die Klasse CE angestrebt, beschränkt sich die theoretische und praktische Prüfung nur auf klassenspezifische Inhalte. Wird die Prüfberechtigung für die Klassen BE, D oder DE angestrebt, ist lediglich die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Abs. 4 und 5 für die jeweilige Klasse erforderlich. Ein Fahrprüfer für die Klasse B darf nur zur Fahrprüfungen der Klasse F eingeteilt werden, wenn er die in Abs. 4 genannte Ausbildung absolviert hat. Bei jeder Form der Prüfung für weitere Klassen entfällt beim theoretischen Teil die Überprüfung der Kenntnisse in Verkehrssinnbildung und Prüfungspsychologie. Der praktische Teil kann in diesem Fall auf mindestens 30 Minuten verkürzt werden. Das Prüfungsfahrzeug ist vom Kandidaten zur Verfügung zu stellen und hat den Anforderungen des § 7 zu entsprechen. Ist das Prüfungsfahrzeug ein Kraftwagen, so muss ein eigener Sitzplatz für den (die) Fahrprüferprüfer vorhanden sein. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

(7) Wurde einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden, so darf dieser frühestens nach Ablauf von einem Monat wiederholt werden. Die theoretische Prüfung ist jedenfalls neuerlich abzulegen, wenn die praktische Prüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden wird.

(8) Die Gesamtgebühr pro Antritt beträgt

1. für die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer für die Klasse B.....400 Euro
2. für die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer für die Klassen A, C oder CE jeweils..... 200 Euro.

(9) Aus den in Abs. 8 genannten Prüfungsgebühren hat der Landeshauptmann einem Fahrprüferprüfer, der dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehört, nicht im Ruhestand ist und die Fahrprüferprüfungen während seiner regelmäßigen Wochendienstzeit abnimmt, 25 vH der in Abs. 8 genannten Beträge zu vergüten. Der Rest gebührt dem Landeshauptmann.

Fahrprüferkommission

§ 9. (1) Die Fahrprüferkommission besteht aus zwei besonders qualifizierten Fahrprüfern oder Sachverständigen für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer oder Fahrlehrer, die vom Landeshauptmann aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft herangezogen werden, wobei zumindest ein Mitglied der Kommission die Qualifizierung als Fahrprüfer für jene Klasse besitzen muss, für die der Bewerber die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer erlangen will, wobei für die Klasse D(D1) und DE(DE1E) die Klasse CE und für die Klasse F die Klasse B ausreichend ist.

(2) Zum Fahrprüferprüfer dürfen nur Fahrprüfer oder Sachverständige für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer oder Fahrlehrer herangezogen werden, die seit mindestens fünf Jahren als Fahrprüfer oder Sachverständige für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer oder Fahrlehrer tätig sind.

Weiterbildung der Fahrprüfer

§ 10. (1) Im Rahmen der Weiterbildung (§ 34b Abs. 6 FSG) sind die in der Anlage 5 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete zu vertiefen.

(2) Jeder Fahrprüfer hat – ungeachtet der Klassen die er zu prüfen berechtigt ist – jeweils innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bestellung eine theoretische Weiterbildung im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Der vom Landeshauptmann jährlich zu veranstaltende interaktive Erfahrungsaustausch ist im Umfang von maximal acht Unterrichtseinheiten jährlich auf die Weiterbildungsverpflichtung anzurechnen. Von den modularen Weiterbildungskursen (Punkt I.2. von Anlage 5) hat der Fahrprüfer so viele Module nach seiner Wahl zu besuchen, wie für das Erreichen des Umfangs der theoretischen Weiterbildung erforderlich ist. Ein mehrfacher Besuch des gleichen Moduls ist zulässig.

(3) Jeder Fahrprüfer hat – ungeachtet der Klassen die er zu prüfen berechtigt ist – jeweils innerhalb von fünf Jahren nach seiner Bestellung eine praktische Weiterbildung im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierbei stehen die unter Punkt II. des Anhangs 5 genannten Module zur Auswahl, wobei der mehrfache Besuch des gleichen Moduls zulässig ist.

(4) Die Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfungsauditoren ist auf den Umfang der Weiterbildungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 3 anzurechnen.

(5) Hat ein Fahrprüfer die vorgeschriebene Weiterbildung (auch jene gemäß § 34b Abs. 6 FSG) nicht absolviert, so ist dieser Fahrprüfer bis zu Absolvierung der Weiterbildung nicht zur Gutachtenserstellung heranzuziehen.

Pflichten der Fahrprüfer

§ 11. (1) Fahrprüfer sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu dem vom Landeshauptmann oder der von ihm beauftragten Stelle bestimmten Zeitpunkt zu erstatten. Ein Fahrprüfer darf die Einteilung zu einer Fahrprüfung nur ablehnen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen; er ist verpflichtet, die Prüfung von Kandidaten abzulehnen und darf – soweit dies der Behörde bekannt ist – nicht zu solchen Fahrprüfungen herangezogen werden, wenn eine Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 vorliegt.

(2) Fahrprüfer sind bei der zur Erstattung des Gutachtens vorzunehmenden Prüfung bezüglich der dabei anzuwendenden Hilfsmittel und Methoden, insbesondere hinsichtlich von Verzeichnissen der zu erhebenden Umstände und zu stellenden Fragen, sowie hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Prüfung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden, von dem sie bestellt wurden.

(3) Fahrprüfer haben im Rahmen der von ihnen abzunehmenden Fahrprüfung ein fachlich fundiertes und nachvollziehbares Gutachten darüber zu erstatten, ob der Kandidat im Rahmen der praktischen Prüfung

1. vor Antritt der Fahrt die erforderliche Fahrzeugkontrolle sachgemäß vornimmt,
2. die vorgeschrivenen Fahrübungen im verkehrsfreien Raum beherrscht,
3. während der Prüfungsfahrt die Betätigungsgeräte richtig handhabt, die erforderliche Ruhe, Geistesgegenwart und Selbständigkeit sowie Verständnis für die verschiedenen Verkehrslagen besitzt und die Verkehrsvorschriften beim Lenken des Kraftfahrzeugs einzuhalten vermag.

Weiters hat der Fahrprüfer bei Personen mit Verständnis- oder Leseschwierigkeiten im Fall des § 3 Abs. 6 die vorgesehene Unterstützung zu leisten.

(4) Im Rahmen jeder Fahrprüfung hat der Prüfer das Prüfungsprotokoll gemäß Anlage 1 für die jeweilige Klasse zur Gutachtungserstellung auszufüllen und den Prüfungsergang nachvollziehbar zu dokumentieren; diese Aufzeichnungen sind von der Behörde zumindest fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen.

(5) Stellt der Fahrprüfer im Rahmen der von ihm durchgeföhrten Fahrprüfungen Mängel bei Kandidaten, die auf gravierende Ausbildungsmängel bei der Fahrschule hinweisen oder andere prüfungsrelevante Mängel fest, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nicht gewährleisten, so hat der Fahrprüfer umgehend den zuständigen Landeshauptmann von diesem Umstand zu verständigen.

Qualitätssicherung

§ 12. (1) Zur Qualitätssicherung haben sowohl der Landeshauptmann (oder eine von ihm beauftragte Stelle) als auch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geeignete Audits abzuhalten. Der jeweilige Landeshauptmann hat nach einem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Auswahlverfahren zu bestimmen, welche Fahrprüfer vom zuständigen Landeshauptmann oder vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu auditieren sind. Im Rahmen des Audits soll jeder Fahrprüfer bei der Abnahme von zumindest drei Fahrprüfungen, möglichst unterschiedlicher Klassen, beobachtet werden. Der dazu herangezogene Auditor hat dem Landeshauptmann, bei Audits des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zusätzlich auch diesem, in geeigneter Weise über das Ergebnis zu berichten. Der Landeshauptmann und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie haben jeweils über die von ihnen durchgeföhrten Audits geeignete Aufzeichnungen zu führen und das Ergebnis im Führerscheinregister einzutragen.

(2) Zum Auditor dürfen nur Fahrprüfer herangezogen werden, die

1. seit mindestens fünf Jahren als Fahrprüfer tätig sind,
2. die Berechtigung zum Fahrprüfer für jene Klasse besitzen, für die sie ein Audit im Rahmen einer Fahrprüfung erstellen sollen, wobei die Klasse C für die Klassen D(D1) und DE (D1E) und die Klasse B für die Klasse F ausreicht und
3. die Ausbildung zum Auditor gemäß Anlage 6 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie absolviert haben.

Die Auditoren haben sich in Zeiträumen von jeweils drei Jahren nach Absolvierung der in Z 3 genannten Ausbildung einer Weiterbildung im Umfang von acht Unterrichtseinheiten zu unterziehen. Diese Weiterbildung in der Dauer von acht Unterrichtseinheiten ist beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu absolvieren und besteht aus der zusammengefassten Auffrischung der drei in Anhang 6 genannten Module der Ausbildung zum Auditor. Darüber hinausgehend können im Bedarfsfall zusätzlich bundesländerübergreifende Zusammenkünfte und Erfahrungsaustausch von Auditoren durchgeführt werden.

(3) Audits sind dem Fahrprüfer entsprechend anzukündigen und haben nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgegebenen Rahmenplan abzulaufen. Der Auditor hat seine Eindrücke während der Beobachtung in einem im Führerscheinregister verfügbaren, standardisiertem Formular elektronisch festzuhalten. In Einzelfällen können vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auch die beim Audit angefertigten Unterlagen, wie schriftliche Protokolle, Fotos, etc. angefordert werden und sind vom Landeshauptmann auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(4) Werden im Rahmen des Audits gravierende Mängel an der Kompetenz des Fahrprüfers festgestellt, so ist dem Fahrprüfer vom Landeshauptmann bzw. vom Bundesministerium für Verkehr,

Innovation und Technologie Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Weiters sind vom Landeshauptmann – zusätzlich zu den nach § 10 vorgeschriebenen – erforderlichenfalls weitere geeignete Weiterbildungsmaßnahmen vorzuschreiben und vom Fahrprüfer zu absolvieren sowie nach Ablauf einer angemessenen Zeit vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie oder vom Landeshauptmann in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein neuerliches Audit durchzuführen. Werden hiebei erneut gravierende Mängel festgestellt, so hat der zuständige Landeshauptmann den Fahrprüfer nicht mehr zur Gutachtenerstellung heranzuziehen. Eine etwaige weitere Heranziehung zur Gutachtenerstellung nach vorläufiger Aussetzung kommt – unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung nach § 13 Abs. 2 – nur nach Absolvierung einer zusätzlichen Weiterbildung in Betracht.

(5) Wenn es zur Qualitätssicherung notwendig ist, können überdies vom Landeshauptmann oder vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auch zusätzliche unangekündigte Audits durchgeführt werden.

(6) Der in § 34b Abs. 8 letzter Satz FSG genannten Berichtspflicht des Landeshauptmannes wird entsprochen, wenn im Führerscheinregister sämtliche relevante Informationen gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden. Einzelauditprotokolle, beim Audit gemachte digitale Aufnahmen oder Kopien, sowie die Auswertung der Audits dieses Jahres samt der Namen der am Audit beteiligten Personen sind nur im Einzelfall auf Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom Landeshauptmann auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Widerruf der Bestellung

§ 13. (1) Der Fahrprüfer ist vom Landeshauptmann seiner Funktion als Sachverständiger zu entheben, wenn ihm die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde oder er nicht mehr vertrauenswürdig ist (unbeschadet der Bestimmungen des § 128 Abs. 1 KFG 1967).

(2) Bei Verdacht auf schwere Unzulänglichkeiten bei der Abnahme einer praktischen Fahrprüfung durch einen Fahrprüfer oder wenn er seine Entscheidung in den Prüfungsprotokollen nur mangelhaft begründet, ist der Fahrprüfer vom Landeshauptmann auf seine Eignung zu überprüfen und allenfalls seiner Funktion zu entheben oder zumindest nicht mehr zur Gutachtenerstellung heranzuziehen.

(3) Wird ein Fahrprüfer von der Behörde seiner Funktion enthoben, so hat die Behörde eine Frist festzulegen, nach deren Ablauf die Wiederbestellung dieses Fahrprüfers möglich ist.

3. Abschnitt

Zulassung zur Fahrprüfung und Gebühren

Zulassung zur praktischen Fahrprüfung

§ 14. (1) Zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung ist ein Kandidat nur zuzulassen, wenn er seine Identität mit einem Lichtbildausweis gegenüber der Aufsichtsperson und dem Fahrprüfer nachgewiesen hat.

(2) Zur praktischen Fahrprüfung für die Klassen BE, CE(C1E) und DE(D1E) ist nur zuzulassen, wer die praktische Fahrprüfung für die Klasse oder Unterklasse des Zugfahrzeugs bestanden hat.

(3) Strebt ein Kandidat für die Fahrprüfung neben der Klasse B auch eine oder mehrere der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) an, so darf die praktische Fahrprüfung für die Klasse B nicht am selben Tag stattfinden wie jene für die Klasse(n) C(C1), CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E).

Prüfungsgebühr

§ 15.

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt für

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | die theoretische Fahrprüfung je Antritt zu einem Modul | 5,50 Euro |
| 2. | die praktische Fahrprüfung für die Klassen A(A1,A2), B, BE, und F je Klasse | 60 Euro |
| 3. | die praktische Fahrprüfung für die Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) und DE(D1E) gemäß § 11 Abs. 4 Z 3 FSG je Klasse | 90 Euro |
| 4. | die praktische Fahrprüfung für die Klassen C(C1) und D(D1) gemäß § 11 Abs. 4a FSG | 180 Euro |

(1a) Von der in Abs. 1 Z 1 genannten Prüfungsgebühr gebühren 1,50 Euro je Modul dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die für die Bereitstellung des

Prüfprogrammes für die theoretische Fahrprüfung sowie für die Qualitätssicherung der praktischen Fahrprüfung (inklusive Audits) zu gleichen Teilen zu verwenden sind. Die Beträge sind von der Behörde dem Landeshauptmann (im Fall der Landespolizeidirektionen dem Bundesministerium für Inneres) zu überweisen und vom Landeshauptmann (dem Bundesministerium für Inneres) gesammelt zweimal jährlich (bis 15. Jänner und 15. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Halbjahr) an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abzuführen.

(2) Sagt ein Prüfungswerber sein Antreten zur praktischen Fahrprüfung nicht bis zwölf Uhr des der anberaumten praktischen Fahrprüfung vorangegangenen Tages, bei der Fahrschule, bei der Behörde oder der vom Landeshauptmann bestellten Stelle ab, so sind 50 vH der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Prüfungsgebühr einzuheben oder einzubehalten. Ebenso sind 50 vH der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Prüfungsgebühr zu entrichten oder einzubehalten, wenn ein Abbruch der praktischen Fahrprüfung aus den in § 6 Abs. 10 genannten Gründen erfolgt ist. Die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 4 reduziert sich auf 135 Euro, wenn der Kandidat im Zuge der Prüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG den Teil zum Erwerb der Lenkberechtigungsklasse C (C1) oder D(D1) nicht besteht.

(3) Aus den Prüfungsgebühren hat die Behörde oder die vom Landeshauptmann bestellte Stelle zu vergüten:

1. Für die Gutachtertätigkeit:

- a) einem Fahrprüfer, der dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehört, nicht im Ruhestand ist und die Fahrprüfungen während seiner regelmäßigen Wochendienstzeit abnimmt, 20vH der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Beträge, wobei der Gesamtbetrag für die Gutachtertätigkeit jährlich 8 500 Euro nicht überschreiten darf;
- b) einem Fahrprüfer, der nicht dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehört oder zwar diesem angehört, aber die Fahrprüfungen in seiner Freizeit abnimmt, 85vH der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Beträge;

2. für den Zeitaufwand einem Fahrprüfer gemäß Z 1 lit. b 25 vH der gemäß Abs. 2 verfallenen Prüfungsgebühr;

3. für die entgangenen Dienstleistungen eines Fahrprüfers, der die Tätigkeit während seiner Dienstzeit ausübt, der Gebietskörperschaft, der dieser angehört, 65 vH der Gebühren der in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Beträge;

4. für die Aufsicht über die theoretische Prüfung der Aufsichtsperson 20 vH der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1.

(4) Für die Deckung des Aufwandes (Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung, Fahrprüferfortbildung) stehen dem Landeshauptmann oder der von diesem hiefür bestellten Stelle diejenigen Gebührenanteile zu, die nicht gemäß Abs. 3 anderweitig zuzuordnen sind, einschließlich der verfallenen Prüfungsgebühren.

(5) Die Prüfungsgebühr ist gemeinsam mit den sonstigen anhand des Lenkberechtigungserteilungsverfahrens anfallenden Gebühren am Kostenblatt auszuweisen. Die Herstellung des Führerscheines darf erst veranlasst werden, wenn alle bislang angefallenen Gebühren, einschließlich jener fälliger Gebührenteile, die für jene Klassen oder Unterklassen angefallen sind, die vorerst nicht erteilt werden, entrichtet wurden.

Prüfungsfahrzeuge – Übergangsbestimmungen

§ 17. (Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 65/2006)

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 229/2019)

Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1997 in Kraft.

(2) §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 25. Mai 1998 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 36, 37, 37a, 37b, 38 und 66 Abs. 1 Z 7 und 8 der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 80/1997 außer Kraft.

(4) § 16 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(5) § 15 Abs. 1 und Abs. 3 in der Fassung BGBl. II Nr. 15/2002 tritt mit 1. Jänner 2002, jedoch nicht vor dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzblattes folgenden Tag, in Kraft.

(6) Die in § 6 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung BGBl. II Nr. 115/2004 genannten Übungen im Langsamfahrbereich für die Klasse A sind ab 1. Oktober 2008 durchzuführen.

(7) § 7 Abs. 2 Z 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 115/2004 tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft. § 7 Abs. 4 in der Fassung BGBl. II Nr. 115/2004 tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(8) Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 65/2006 mit 1. April 2006;
2. § 6 Abs. 8, Abs. 11, 12 und 14, § 15 Abs. 5 und Anlage 2 und 3 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 65/2006 mit 1. März 2006;
3. § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1a, § 6 Abs. 13, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 65/2006 mit 1. Oktober 2006.

(9) § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 5 treten am 31. März 2008 in Kraft. § 6 Abs. 1 bis 3 und 9 sowie Anlage 1 treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. § 15 Abs. 1 tritt hinsichtlich der Klasse D am 10. September 2008, hinsichtlich der Klasse C und der Unterkategorie C1 am 10. September 2009 in Kraft.

(10) § 15 Abs. 1 und 1a in der Fassung BGBl. II. Nr. 307/2009 treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(11) § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, 2 und 5, §§ 8 bis 13, § 15 Abs. 1 bis 3 und § 17 Abs. 3 in der Fassung BGBl. II Nr. 244/2012 treten am 19. Jänner 2013 in Kraft. § 7 Abs. 3 in der Fassung BGBl. II Nr. 244/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(12) § 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1 bis 5 und § 15 Abs. 1, 1a und 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 41/2013 treten am 19. Jänner 2013 in Kraft.

(13) § 7 Abs. 2 Z 1.1., Z 1.2., Z 3 und Z 3.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 289/2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft. § 7 Abs. 2 Z 1.3. in der Fassung BGBl. II Nr. 289/2013 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Anlage 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 289/2013 tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(14) § 5 Abs. 1 bis 4, Anlage 2 und Anlage 4 in der Fassung BGBl. II Nr. 187/2015 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft. § 1 Abs. 3 in der Fassung BGBl. II Nr. 187/2015 tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 187/2015 treten am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(15) § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2 bis 6 und 8, § 17 Abs. 3 sowie die Anlagen 1, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2019 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft. Fahrprüfungsformulare, die der Rechtslage vor Inkrafttreten der Anlage 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 229/2019 entsprechen, dürfen aufgebraucht werden. Für Fahrprüfer, die die Ausbildung zum Erwerb einer Fahrprüferberechtigung vor dem 1. Oktober 2019 begonnen haben, ist die bis dahin geltende Rechtslage anzuwenden. Prüfberechtigungen, die vor dem 1. Oktober 2019 bestanden haben, bleiben durch die Verordnung BGBl. II Nr. 229/2019 unberührt; auch eine Wiederbestellung nach Ablauf des Bestellungszeitraumes für die gleichen Klassen ist zulässig.

(16) § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Anlagen 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 415/2020 treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(Anm.: **Anlage 1**)

PRÜFUNGSprotokoll Gemäß FSG § 11 Abs. 7

(Anm.: Prüfungsprotokolle als PDF dokumentiert

Die Novellierungsanweisung der Novelle BGBl. II Nr. 299/2019 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet: „In Anlage 1 Prüfungsprotokoll für die Klasse B wird der Wert „8m“ bei der Tiefe der Garage ersetzt durch „min. 6m“.“)

PRÜFUNGSprotokoll

Gemäß FSG § 11 Abs. 7

Klasse A1 / A2 / A

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:
Nachname:	Name:	Prüfört:
Vorname:	geb.:	Fahrzeug:
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4
		<input type="checkbox"/> Trocken <input type="checkbox"/> Nass <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> Nebel

Fahrzeit:		Prüfung	Prüfer
Von:	Bis:	O BESTANDEN O NICHT BESTANDEN	Datum, Unterschrift

A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen/Räder			Signal- und Warneinricht.			Antrieb		
Fahrwerk			Flüssigkeitsstände			Sonstiges		
Bremsanlage			Fahrbereitschaft / Absichern					
Beleuchtung								

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Prüfplatz) (es müssen alle Übungen durchgeführt werden) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Diagramm 2.1	Diagramm 3.1	Diagramm 4.1
1 Rangieren ohne Motor			2.1. Mind. 6 Leitkegel 4 m ↔	3.1. Ausgangsgeschw. min. 50 km/h Trocken 10m Nass 12 m 3,5 m ↔ 1 m	4.1. Ausgangsgeschw. ca. 30 km/h 3,5 m ↔ 1 m
2.1. Langsamer Salom					
2.2. Enges Einbiegen					
3.1. Vermeiden eines Hindernisses			2.2. 10 - 15 m 4 m ↔	3.2. 12 - 15 m 10 m ↔	4.2. Ausgangsgeschw. min. 50 km/h Trocken max. 19 m Nass max. 27 m ↔
3.2. 8er für weite Kurvenfahrt					
4.1. Zielbremsung					
4.2. Gefahrenbremsung					

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer¹⁾ *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBEROLEN			
A3.01 Anfahrsicherheit				A3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
A3.02 Gangwahl				A3.22 Überholicht, Behinderung			
A3.03 Nebenhandlungen				A3.23 Rechtzeitige Anzeige			
A3.04 Abstellen und Sichern				A3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				A3.25 Seitenabstand			
A3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				A3.26 Wiedereinordnen			
A3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
A3.07 Spurssicherheit, Blickverhalten				A3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
TEMPOGESTALTUNG				A3.28 Richtiges Annähern			
A3.09 Zu langsam (behindernd)				A3.29 Wartepflichterfüllung			
A3.10 Zu schnell für die Situation				A3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
A3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				A3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
A3.12 Sicherheitsabstände				A3.32 Blicktechnik			
FAHRSTREIFENWCHSEL				A3.33 Rasches Verlassen			
A3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				EINBIEGEN			
A3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				A3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
A3.15 Rechtzeitige Anzeige				A3.35 Einordnen			
A3.16 Richtige Ausführung				A3.36 Blickverhalten			
SONSTIGES VERHALTEN				A3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
A3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				HOHES TEMPO			
A3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				A3.38 Einfahren			
A3.19 Voraussehen der Gefahr				A3.39 Ausfahren			
A3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

<input type="checkbox"/> O Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> O Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> O Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> O Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> O Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> O Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> O Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> O Vorrangsituationen	
<input type="checkbox"/> O Überholen, Überholwerden	<input type="checkbox"/> O Sonstiges	
O FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll

Gemäß FSG § 11 Abs. 7

Klasse **B**

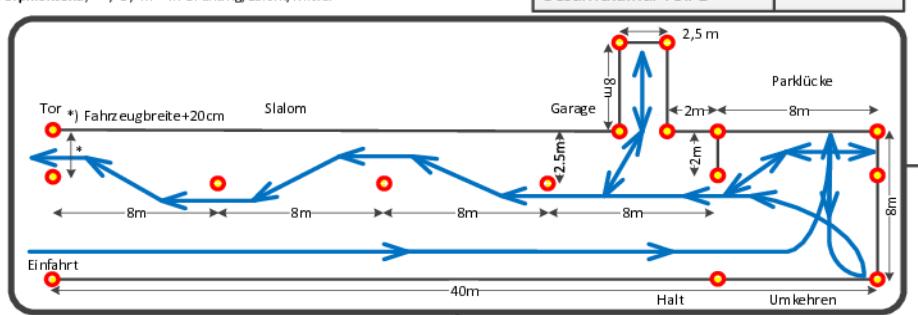
Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:
Nachname:	Name:	Prüfert:
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4
Fahrzeit:		Prüfung
Von:	O BESTÄNDEN	O NICHT BESTÄNDEN
Bis:	Datum, Unterschrift	

A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen/Räder			Lenkung			Kontrolleinrichtungen		
Bremsanlage			Ausreichende Sicht			Innenkontrollen		
Beleuchtung			Flüssigkeitsstände			Sonstiges		
Signal- und Warneinricht.			Batterie					

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Prüfplatz) (min. 3 Übungen; Verpflichtend) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M
1 Verzögerung		
2 Halt		
3 Umkehren		
4 Parklücke		
5 Garage		
6 Slalom		
7 Tor		

**C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen)** L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer¹⁾ Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
B3.01 Anfahrsicherheit				B3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
B3.02 Gangwahl				B3.22 Überholblick, Behinderung			
B3.03 Nebenhandlungen				B3.23 Rechtzeitige Anzeige			
B3.04 Abstellen und Sichern				B3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				B3.25 Seitenabstand			
B3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				B3.26 Wiedereinordnen			
B3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
B3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				B3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
B3.08 Lenkradführung				B3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				B3.29 Wartepflichterfüllung			
B3.09 Zu langsam (behindernd)				B3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
B3.10 Zu schnell für die Situation				B3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
B3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				B3.32 Blicktechnik			
B3.12 Sicherheitsabstände				B3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
B3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				B3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
B3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				B3.35 Einordnen			
B3.15 Rechtzeitige Anzeige				B3.36 Blickverhalten			
B3.16 Richtigste Ausführung				B3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				HOHES TEMPO			
B3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				B3.38 Einfahren			
B3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				B3.39 Ausfahren			
B3.19 Voraussehen der Gefahr							
B3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

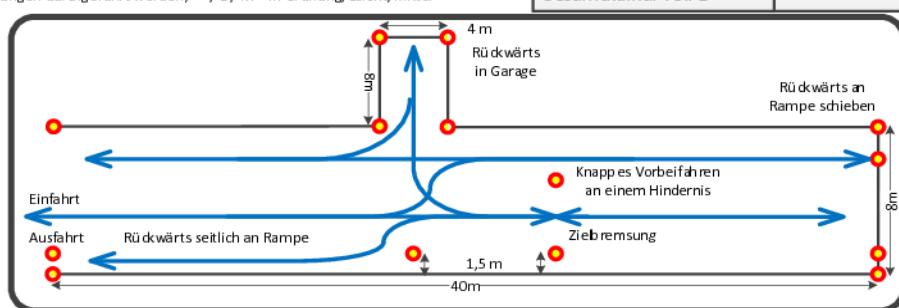
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> Vorrangssituationen	
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll Gemäß FSG § 11 Abs. 7Klasse **C1 / C**

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:			
Nachname:	Name:	Prüfert:			
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:			
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4			
Fahrzeit:		Prüfung			
Von:	O BESTÄNDEN	O NICHT BESTÄNDEN			
Bis:	Datum, Unterschrift				
A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel					
Themengebiet	L M	Themengebiet	L M	Themengebiet	L M
Reifen/Räder		EU-Kontrollgerät		Innenkontrollen	
Bremsanlage		Batterie		Kontrolleinrichtungen	
Außenkontrollen		Flüssigkeitsstände		Sonstiges	
Lenkung		Ausreichende Sicht			

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Prüfplatz) (es müssen alle Übungen durchgeführt werden) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M
1 Zielbremsung		
2 Rückwärts seitlich an Rampe		
3 Rückwärts in Garage		
4 Rückwärts an Rampe		
5 Knappes Vorbeifahren an einem Hindernis		

**C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer**

) Mehrfachwertung möglich

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
C3.01 Anfahrsicherheit				C3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
C3.02 Gangwahl				C3.22 Überholsicht, Behinderung			
C3.03 Nebenhandlungen				C3.23 Rechtzeitige Anzeige			
C3.04 Abstellen und Sichern				C3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				C3.25 Seitenabstand			
C3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				C3.26 Wiedereinordnen			
C3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
C3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				C3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
C3.08 Lenkradführung				C3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				C3.29 Wartepflichterfüllung			
C3.09 Zu langsam (behindernd)				C3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
C3.10 Zu schnell für die Situation				C3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
C3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				C3.32 Blicktechnik			
C3.12 Sicherheitsabstände				C3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
C3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				C3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
C3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				C3.35 Einordnen			
C3.15 Rechtzeitige Anzeige				C3.36 Blickverhalten			
C3.16 Richtige Ausführung				C3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				HOHES TEMPO			
C3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				C3.38 Einfahren			
C3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				C3.39 Ausfahren			
C3.19 Voraussehen der Gefahr							
C3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> Vorrangssituationen	
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
O FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll Gemäß FSG § 11 Abs. 7Klasse **C95**

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:
Nachname:	Name:	Prüfert:
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4
		<input type="checkbox"/> Trocken <input type="checkbox"/> Nass <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> Nebel

Fahrzeit:		Prüfung		Prüfer	
Von:	Bis:	<input type="checkbox"/> BESTÄNDEN <input type="checkbox"/> NICHT BESTÄNDEN		Datum, Unterschrift	

A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen/Räder			EU-Kontrollgerät			Innenkontrollen		
Bremsanlage			Batterie			Kontrolleinrichtungen		
Außenkontrollen			Flüssigkeitsstände			Sonstiges		
Lenkung			Ausreichende Sicht					
Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Assistenzsysteme			Ladungssicherung			GO-Box		
Routenkennnisse			Sicherheitseinrichtungen			EU-Kontrollgerät		
			Dokumente					

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer ¹⁾ *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBEROLEN			
C3.01 Anfahrsicherheit				C3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
C3.02 Gangwahl				C3.22 Überholzicht, Behinderung			
C3.03 Nebenhandlungen				C3.23 Rechtzeitige Anzeige			
C3.04 Abstellen und Sichern				C3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				C3.25 Seitenabstand			
C3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				C3.26 Wiedereinordnen			
C3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
C3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				C3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
C3.08 Lenkradführung				C3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				C3.29 Wartepflichterfüllung			
C3.09 Zu langsam (behindernd)				C3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
C3.10 Zu schnell für die Situation				C3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
C3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				C3.32 Blicktechnik			
C3.12 Sicherheitsabstände				C3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
C3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				C3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
C3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				C3.35 Einordnen			
C3.15 Rechtzeitige Anzeige				C3.36 Blickverhalten			
C3.16 Richtig Ausführung				C3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				HOHES TEMPO			
C3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				C3.38 Einfahren			
C3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				C3.39 Ausfahren			
C3.19 Voraussehen der Gefahr							
C3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							
Vorausschauendes Fahren				Abstellen des Fahrzeugs zum sicheren Be- und Entladen			
Fahrzeug- und Ladungsschonendes Fahren				Wagenumsicht			
Ökonomisches Fahren				Abstellen des Fahrzeugs			

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

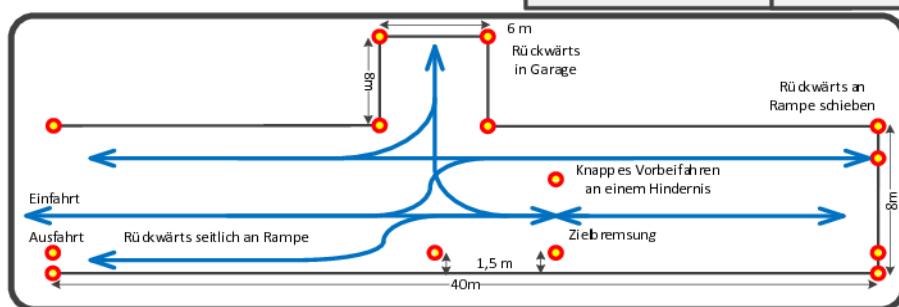
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> Vorrangsituationen	
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
O FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll Gemäß FSG § 11 Abs. 7Klasse **D1 / D**

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:			
Nachname:	Name:	Prüfert:			
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:			
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4			
Fahrzeit:		Prüfung			
Von:	O BESTÄNDEN	O NICHT BESTÄNDEN			
Bis:	Datum, Unterschrift				
A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel					
Themengebiet	L M	Themengebiet	L M	Themengebiet	L M
Reifen/Räder		EU-Kontrollgerät		Innenkontrollen	
Bremsanlage		Batterie und Keilriemen		Kontrolleinrichtungen	
Außenkontrollen		Flüssigkeitsstände		Sonstiges	
Lenkung		Ausreichende Sicht			

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Prüfplatz) (es müssen alle Übungen durchgeführt werden) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M
1 Zielbremsung		
2 Rückwärts seitlich an Rampe		
3 Rückwärts an Garage		
4 Rückwärts an Rampe		
5 Knappes Vorbeifahren an einem Hindernis		

**C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer**

) Mehrfachwertung möglich

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
C3.01 Anfahrsicherheit				C3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
C3.02 Gangwahl				C3.22 Überholblick, Behinderung			
C3.03 Nebenhandlungen				C3.23 Rechtzeitige Anzeige			
C3.04 Abstellen und Sichern				C3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				C3.25 Seitenabstand			
C3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				C3.26 Wiedereinordnen			
C3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
C3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				C3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
C3.08 Lenkradführung				C3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				C3.29 Wartepflichterfüllung			
C3.09 Zu langsam (behindernd)				C3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
C3.10 Zu schnell für die Situation				C3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
C3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				C3.32 Blicktechnik			
C3.12 Sicherheitsabstände				C3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
C3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				C3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
C3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				C3.35 Einordnen			
C3.15 Rechtzeitige Anzeige				C3.36 Blickverhalten			
C3.16 Richtige Ausführung				C3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				HOHES TEMPO			
C3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				C3.38 Einfahren			
C3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				C3.39 Ausfahren			
C3.19 Voraussehen der Gefahr							
C3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> Vorrangsituationen	
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll

Gemäß FSG § 11 Abs. 7

Klasse **D95**

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:
Nachname:	Name:	Prüfert:
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4
		<input type="checkbox"/> Trocken <input type="checkbox"/> Nass <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> Nebel

Fahrzeit:		Prüfung		Prüfer	
Von:	Bis:	<input type="checkbox"/> BESTÄNDEN <input type="checkbox"/> NICHT BESTÄNDEN		Datum, Unterschrift	

A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen/Räder			EU-Kontrollgerät			Innenkontrollen		
Bremsanlage			Batterie und Keilriemen			Kontrolleinrichtungen		
Außenkontrollen			Flüssigkeitsstände			Sonstiges		
Lenkung			Ausreichende Sicht					

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Assistenzsysteme			Laadungssicherung			Go-Box		
Ausrüstungsgegenstände			Sicherheitseinrichtungen			EU-Kontrollgerät		
Routenkenntnisse			Dokumente			Wagenbuch		

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer ¹⁾ *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBEROLEN			
C3.01 Anfahrsicherheit				C3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
C3.02 Gangwahl				C3.22 Überholblick, Behinderung			
C3.03 Nebenhandlungen				C3.23 Rechtzeitige Anzeige			
C3.04 Abstellen und Sichern				C3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				C3.25 Seitenabstand			
C3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				C3.26 Wiedereinordnen			
C3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
C3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				C3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
C3.08 Lenkradführung				C3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				C3.29 Wartepflichterfüllung			
C3.09 Zu langsam (behindernd)				C3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
C3.10 Zu schnell für die Situation				C3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
C3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				C3.32 Blicktechnik			
C3.12 Sicherheitsabstände				C3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
C3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				C3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
C3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				C3.35 Einordnen			
C3.15 Rechtzeitige Anzeige				C3.36 Blickverhalten			
C3.16 Richtige Ausführung				C3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				HOHES TEMPO			
C3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				C3.38 Einfahren			
C3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				C3.39 Ausfahren			
C3.19 Voraussehen der Gefahr							
C3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							
Vorausschauendes und fahrgastgerechtes (ruck- u. stossloses) Fahren				Benutzung der Einstieghilfen			
Innenraumbeobachtung				Haltestellen- bzw. Halteplatzausfahrt			
Zufahren zur Haltestelle bzw. zum Halteplatz				Ökonomisches Fahren			
Haltestellenaufenthalt / Ein- und Ausstieg der Fahrgäste				Wagenumsicht			
				Abstellen des Fahrzeugs			

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

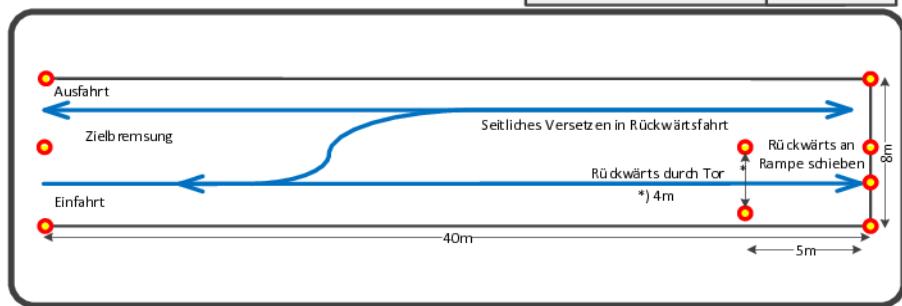
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> Vorrangsituationen	
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input checked="" type="checkbox"/> FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll Gemäß FSG § 11 Abs. 7Klasse **E**

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:						
Nachname:	Name:	Prüfört:						
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:						
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4						
Fahrzeit:		Prüfung						
Von:	O BESTÄNDEN	O NICHT BESTÄNDEN						
Bis:	Datum, Unterschrift							
A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die dreigewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel								
Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Vorschriften			Außenkontrollen			Anhänger an-, abschließen		
Bremsanlage								

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Prüfplatz) (es müssen alle Übungen durchgeführt werden) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M
1 Rückwärts durch Tor		
2 Rückwärts an Rampe		
3 Seitliches Versetzen in Rückwärtsfahrt		
4 Zielbremsung		

**C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen)** L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer

*) *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
C3.01 Anfahrsicherheit				C3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
C3.02 Gangwahl				C3.22 Überholicht, Behinderung			
C3.03 Nebenhandlungen				C3.23 Rechtzeitige Anzeige			
C3.04 Abstellen und Sichern				C3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				C3.25 Seitenabstand			
C3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				C3.26 Wiedereinordnen			
C3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
C3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				C3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
C3.08 Lenkradführung				C3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				C3.29 Wartepflichterfüllung			
C3.09 Zu langsam (behindernd)				C3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
C3.10 Zu schnell für die Situation				C3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
C3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				C3.32 Blicktechnik			
C3.12 Sicherheitsabstände				C3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
C3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				C3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
C3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				C3.35 Einordnen			
C3.15 Rechtzeitige Anzeige				C3.36 Blickverhalten			
C3.16 Richtigste Ausführung				C3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				HOHES TEMPO			
C3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾				C3.38 Einfahren			
C3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾				C3.39 Ausfahren			
C3.19 Voraussehen der Gefahr							
C3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)

<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde	Raum für Bemerkungen:
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil	
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	
<input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen	<input type="checkbox"/> Vorrangsituationen	
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
O FAHRTABBRUCH	Grund:	

PRÜFUNGSprotokoll

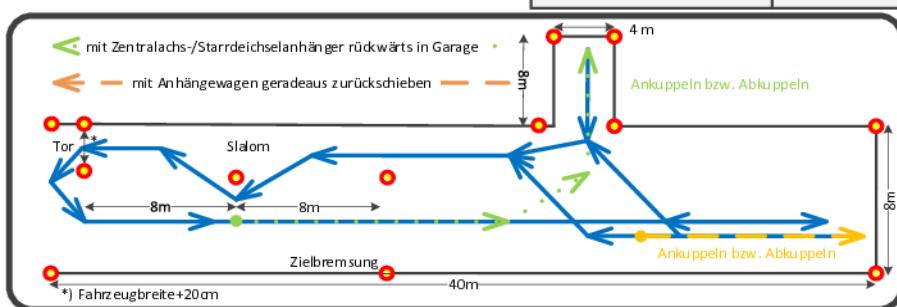
Gemäß FSG § 11 Abs. 7

Klasse F

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:						
Nachname:	Name:	Prüfört:						
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:						
Ausweis-Nr.	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4						
		<input type="checkbox"/> Trocken <input type="checkbox"/> Nass <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> Nebel						
Fahrzeit:		Prüfung	Prüfer					
Von:	<input type="checkbox"/> O BESTANDEN <input type="checkbox"/> O NICHT BESTANDEN		Bis:					
Datum, Unterschrift								
A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG (die drei gewählten Themengebiete und Bewertung eintragen) ✓ / L / M = in Ordnung/Leicht/Mittel								
Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen/Räder			Außenkontrollen			Flüssigkeitsstände		
Bremsanlage			Lenkung			Innenkontrollen		
			Batterie und Keilriemen					
Gesamtkalkül Teil A								
Raum für Bemerkungen:								

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Prüfplatz) (es müssen alle Übungen durchgeführt werden) ✓ / L / M = in Ordnung/leicht/Mittel

	Themengebiet	L	M
1	Anhänger an Rampe schieben		
2	Abkuppeln		
3	Slalom		
4	Tor		
5	Zielbremsung		
6	Ankuppeln		



C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer

¹⁾ *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
C3.01 Anfahrsicherheit				C3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
C3.02 Gangwahl				C3.22 Überholicht, Behinderung			
C3.03 Nebenhandlungen				C3.23 Rechtzeitige Anzeige			
C3.04 Abstellen und Sichern				C3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				C3.25 Seitenabstand			
C3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				C3.26 Wiedereinordnen			
C3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
C3.07 Spur Sicherheit, Blickverhalten				C3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
C3.08 Lenkradführung				C3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				C3.29 Wartepflichterfüllung			
C3.09 Zu langsam (behindernd)				C3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
C3.10 Zu schnell für die Situation				C3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
C3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				C3.32 Blicktechnik			
C3.12 Sicherheitsabstände				C3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWCHSEL				EINBIEGEN			
C3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				C3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
C3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				C3.35 Einordnen			
C3.15 Rechtzeitige Anzeige				C3.36 Blickverhalten			
C3.16 Richte Ausführung				C3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN							
C3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften ¹⁾							
C3.18 Verhalten bei besonderen Partnern ¹⁾							
C3.19 Voraussehen der Gefahr							
C3.20 Behinderung, Gefährdung ¹⁾							

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besp rochenes markieren)

BT: BEURTEILUNG VON ERKENNTNIS- UND GEMEINDE (besprochenes fahrtechnisch)	
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit	<input type="checkbox"/> Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur	<input type="checkbox"/> Defensiv-, Taktik, Öko-Fahrstil
<input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand	<input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen
	<input type="checkbox"/> Vorrangsituationen
<input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden	<input type="checkbox"/> Sonstiges
O FAHRTABBRUCH	Grund:

Anlage 2

(Anm.: Anlage 2 (vorläufiger Führerschein) folgt ab der nächsten Seite.

Z 8 der Novelle BGBl. II Nr. 187/2015 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet:

„In Anlage 2 wird im letzten Satz der Hinweise das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.“.)

Anlage 2

1 von 1

VORLÄUFIGER FÜHRERSCHEIN

Nr.: _____

ausstellende Behörde: _____

für _____

geboren am _____

Dieser vorläufige Führerschein berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen für folgende Klasse(n) bis zum Erhalt des Führerscheines im Kartenformat, längstens jedoch bis zum _____

Fahrzeugklassen		vom	bis zum	Auflagen	Unterschrift des Prüfers
A	AM	*****			
	A1	*****			
	A2	*****			
	A	*****			
B	B1	*****			
	B	01.03.2006	01.01.2007		
C	C1	*****			
	C	*****			
D	D1	*****			
	D	*****			
E	BE	*****			
	C1E	*****			
	CE	*****			
	D1E	*****			
	DE	*****			
F		01.01.2004			Klasse im Besitz
Codes für alle Klassen					

..... Datum und Unterschrift des Prüfers

..... Unterschrift des Führerscheinwerbers

Hinweise

Dieser vorläufige Führerschein gilt nur in Österreich und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Sollten Sie 14 Tage nach ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühren den Führerschein im Kartenformat nicht erhalten haben, werden Sie ersucht, sich mit ihrer Führerscheinbehörde in Verbindung zu setzen.

Nach Ablauf der Gültigkeit dieses vorläufigen Führerscheines sind Sie bis zum Erhalt des Führerscheines im Kartenformat nicht berechtigt, Kraftfahrzeuge zu lenken.

* Über die oben angeführte(n) Befristung(en) und/oder Auflage(n) können Sie binnen 14 Tagen ab dem Tag der praktischen Fahrprüfung bei der ausstellenden Behörde einen schriftlichen Bescheid verlangen, gegen den Sie das Rechtsmittel der Berufung einbringen können.

* gemäß § 5 Abs. 5 letzter Satz FSG, optional

Kostenblatt
gem. § 11 Abs. 6b Führerscheingesetz

Name: **Familienname, Vorname**
 Geb. am: TT.MM.JJJJ
 Straße: Straße 1
 PLZ/Ort: 9999 Ort

DVR: 9999999
 Antragsnummer: **06/000000**
 Datum: TT.MM.JJJJJ

Sie haben am TT.MM.JJJJ einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse(n) **XX** gestellt. Es sind folgende Kosten entstanden:

Kostenart	Betrag
Führerscheingebühr	€ 0,00
Prüfgebühr	€ 0,00
Expressherstellung	€ 0,00
Gebühren Veröffentlichungen	€ 0,00
Summe:	€ 0,00

Achtung!

Falls Sie diesen Zahlschein nicht verwenden, sind die Kundendaten **980600000099** unbedingt als Verwendungszweck anzugeben, andernfalls kann der eingezahlte Betrag nicht zugeordnet werden und Sie erhalten unter Umständen den Scheckkartenführerschein nicht oder verspätet! Der mit diesem Kostenblatt ausgehändigte vorläufige Führerschein gilt für die Dauer von **vier Wochen**; diese Frist kann nicht verlängert werden.

Erst nach korrekter Entrichtung sämtlicher auf diesem Kostenblatt angeführten Gebühren wird die Behörde die Herstellung des Scheckkartenführerscheines und die Zustellung an Sie veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Verwaltungsbehörde

<div style="background-color: #d3d3d3; padding: 5px;"> AUFLAGERSBESTÄTIGUNG - EURO <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Betrag</td> <td style="width: 90%;">*****0,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kontonummer Empfängerin 9999999999</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Empfängerin Behörde</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Verwendungszweck Führerschein 06/000000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kontonummer Auftraggeberin</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift Familienname, Vorname Straße 1 9999 Ort</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">0 0 4</p> <p style="text-align: center;">www.ris.bka.gv.at</p> </div>	Betrag	*****0,00	Kontonummer Empfängerin 9999999999		Empfängerin Behörde		Verwendungszweck Führerschein 06/000000		Kontonummer Auftraggeberin		Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift Familienname, Vorname Straße 1 9999 Ort		<div style="background-color: #d3d3d3; padding: 5px;"> ZAHLSCHEIN - INLAND <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Bank</td> <td style="width: 10%;">EUR</td> <td style="width: 80%;">Betrag *****0,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kontonummer Empfängerin 9999999999</td> <td>BLZ Empfängerin/bank 99999</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Empfängerin Behörde</td> <td>Verwendungszweck Führerschein 06/000000</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Unterschr. Auftraggeberin - bei Verwendung als Überweisungsauftrag</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kontonummer Auftraggeberin</td> <td>BLZ Auftrag / Bankverm.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift Familienname, Vorname Straße 1 9999 Ort</td> <td>Bei ONLINE-BANKING bitte im Feld KUNDENDATEN folgende Zahl eingeben: 980600000099</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">0 0 4</p> </div>	Bank	EUR	Betrag *****0,00	Kontonummer Empfängerin 9999999999		BLZ Empfängerin/bank 99999	Empfängerin Behörde		Verwendungszweck Führerschein 06/000000	Unterschr. Auftraggeberin - bei Verwendung als Überweisungsauftrag			Kontonummer Auftraggeberin		BLZ Auftrag / Bankverm.	Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift Familienname, Vorname Straße 1 9999 Ort		Bei ONLINE-BANKING bitte im Feld KUNDENDATEN folgende Zahl eingeben: 980600000099
Betrag	*****0,00																														
Kontonummer Empfängerin 9999999999																															
Empfängerin Behörde																															
Verwendungszweck Führerschein 06/000000																															
Kontonummer Auftraggeberin																															
Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift Familienname, Vorname Straße 1 9999 Ort																															
Bank	EUR	Betrag *****0,00																													
Kontonummer Empfängerin 9999999999		BLZ Empfängerin/bank 99999																													
Empfängerin Behörde		Verwendungszweck Führerschein 06/000000																													
Unterschr. Auftraggeberin - bei Verwendung als Überweisungsauftrag																															
Kontonummer Auftraggeberin		BLZ Auftrag / Bankverm.																													
Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift Familienname, Vorname Straße 1 9999 Ort		Bei ONLINE-BANKING bitte im Feld KUNDENDATEN folgende Zahl eingeben: 980600000099																													
Mit dieser Zahl wird gebucht und nicht verzinslich! Die genutzte Wekoste ist von Rechnung oder Buchung abzulösen!																															
980600000099<9999999999+ 00099999> 0000000000< 40+																															

Anlage 4**Lehrplan für die Ausbildung zum Fahrprüfer
I. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse B****I.1. Theoretische Ausbildung (28 UE)****I.1.1. Allgemeine Kenntnisse (6 UE)**

- Theorie des Fahrverhaltens
- Gefahrenerkennung und Unfallvermeidung
- Anforderungen an die Fahrprüfung
- einschlägige Straßenverkehrsvorschriften einschließlich der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften und Auslegungsleitlinien

I.1.2. Bewertungsfähigkeit (12 UE)

- Theorie und Praxis der Bewertung (Fehlererkennung, Tauglichkeitsniveau)
- Besprechung der Inhalte des Prüferhandbuchs
- Einheitlichkeit und Kohärenz der Bewertung
- Fähigkeit, die Leistung des Bewerbers insgesamt genau zu beobachten, zu kontrollieren und zu bewerten, und zwar insbesondere
 - das richtige und umfassende Erkennen gefährlicher Situationen
 - die genaue Bestimmung von Ursache und voraussichtlicher Auswirkung derartiger Situationen (defensives Fahren)
 - die Fähigkeit zur kraftstoffsparenden und umweltfreundlichen Fahrweise
 - rasche Aneignung von Informationen und Herausfiltern von Kernpunkten
 - vorausschauendes Handeln, Erkennung potenzieller Probleme und Entwicklung von entsprechenden Abhilfestrategien

I.1.3. Kenntnisse betreffend Qualität der Fahrprüfung und Verkehrssinnbildung (8 UE)

- nicht diskriminierende und respektvolle Behandlung der Kandidaten
- festlegen und vermitteln, worauf sich der Kandidat in der Prüfung einzustellen hat (Prüfungpsychologie)
- klar kommunizieren, wobei Inhalt, Stil- und Wortwahl der Zielgruppe entsprechen müssen und auf Fragen der Kandidaten einzugehen ist
- klare Rückmeldung in Bezug auf das Prüfungsergebnis
- Kenntnisse in Verkehrssinnbildung
- Wahrnehmungstraining
- Gefahrenerkennung
- Gefahrenvermeidung und Defensivtraining
- GDE-Matrix (Goals for Driver Education)
- Methoden der hierarchischen Beurteilung des Fahrerverhaltens (Können – Wissen – Fahrmotive)
- Prinzipien des Coachings (didaktische Methoden zur Vermittlung der Eigenverantwortung)

I.1.4. Fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse (2 UE)

- fahrzeugtechnische Kenntnisse (insbesondere Lenkung, Reifen, Bremsen, Beleuchtung)
- Kenntnisse der Ladungssicherung
- Kenntnisse über Fahrzeugphysik wie Geschwindigkeit, Reibung, Dynamik, Energie
- Kenntnisse in kraftstoffsparender und umweltschonender Fahrweise

I.2. Praktische Ausbildung (44 UE)**I.2.1. Persönliche hohe Fähigkeiten (8 UE)**

- praktische Übungen des Lehrplanes B, das sind die im § 11 Abs. 4 Z 2 FSG angeführten Übungen (Anlage 10c der KDV 1967)
- Fahren mit einem Anhänger inkl. Rangierübungen auf einem Übungsgelände (möglichst auch Klasse F)
- defensives Fahren

- Feedbackfahrt mit kommentierten Fahren in allen 4 Verkehrsräumen
- I.2.2. Kraftstoffsparende und umweltfreundliche Fahrweise (4 UE)
 - Spritspartraining
- I.2.3. Fahrsicherheitstraining (8 UE)
 - Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining entsprechend der Mehrphasenausbildung für die Klasse B oder Höherwertiges
- I.2.4. Hospitieren (24 UE)
 - Teilnahme an Fahrprüfungen der Klassen B (möglichst auch Klasse F) mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
 - simulierte Prüfungsfahrt

II. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse A

- II.1. Theoretische Ausbildung (4 UE)
 - klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
 - klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
 - klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
 - Straßen- und Witterungsverhältnisse
 - anderer Verkehrsteilnehmer
 - Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches
- II.2. Praktische Ausbildung (8 UE)
 - II.2.1. Persönliche hohe Fahrertypen (4 UE)
 - praktische Übungen des Lehrplanes A, u.zw. Spurgasse, Achterfahren usw. (Anlage 10b der KDV 1967)
 - Fahren im Verkehr unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
 - defensives Fahren
 - II.2.2. Hospitieren (4 UE)
 - Teilnahme an Fahrprüfungen der Klasse A (oder A1 oder A2) mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
 - simulierte Prüfungsfahrt

III. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse BE

- III.1. Theoretische Ausbildung (2 UE)
 - Klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
 - klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
 - klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
 - Straßen- und Witterungsverhältnisse
 - anderer Verkehrsteilnehmer
 - Ladungssicherung
 - Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches
- III.2. Praktische Ausbildung (2 UE)
 - Hospitieren
 - Teilnahme an Fahrprüfungen der Klassen BE oder CE mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
 - simulierte Prüfungsfahrt

IV. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klassen C und CE

IV.1. Theoretische Ausbildung (6 UE für C + weitere 2 UE für CE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
- klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- Straßen- und Witterungsverhältnisse
- anderer Verkehrsteilnehmer
- Ladungssicherung
- Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches

IV.2. Praktische Ausbildung (8 UE für C + weitere 4 UE für CE)

IV.2.1. Persönliche hohe Fahrfertigkeiten (2 UE für C + weitere 2 UE für CE)

- praktische Übungen des Lehrplanes C bzw. CE, u.zw. Rangierübungen und dgl. (Anlage 10g der KDV 1967)
- Fahren im Verkehr unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- defensives Fahren

IV.2.2. Hospitieren (6 UE für C+ weitere 2 UE für CE)

- Teilnahme an Fahrprüfungen der entsprechenden Klassen mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

V. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klassen D und DE

V.1. Theoretische Ausbildung (4 UE für D und weitere 2 UE für DE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
- klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- Straßen- und Witterungsverhältnisse
- anderer Verkehrsteilnehmer
- Personensicherheit / Erste Hilfe
- Ladungssicherung
- Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches

V.2. Praktische Ausbildung (4 UE für D + weitere 2 UE für DE)

V.2.1. Persönliche hohe Fahrfertigkeiten (2 UE für D + weitere 1 UE für DE)

- Übungen im verkehrsreinen Raum laut Prüfungsprotokoll Klasse D1/D bzw. _E
- Fahren im Verkehr unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- defensives Fahren

V.2.2. Hospitieren (2 UE für D + weitere 1 UE für DE)

- Teilnahme an Fahrprüfungen der entsprechenden Klassen C, CE (möglichst auch Klassen D, DE) mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

VI. Theoretische Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse F (2 UE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse

Anlage 5**Lehrplan für die Weiterbildung der Fahrprüfer****I. Theoretische Weiterbildung****I.1. Interaktiver Erfahrungsaustausch (8 UE)**

I.1.1 Moderierte Diskussion der Teilnehmer zu aktuellen Fragestellungen im Bereich der Fahrprüfungsabläufe (insbesondere in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften sowie des Prüferhandbuchs unter Hauptaugenmerk auf Bewertungskriterien und deren konsistente Umsetzung, sowie auf Umsetzung in Extrem- und Grenzfällen) (4 UE)

I.1.2 Fachvorträge und deren Nachbesprechung/Diskussion zu relevanten aktuellen Straßenverkehrssicherheitsthemen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Prüffähigkeit der Teilnehmer (insbesondere mit der Zielsetzung, dass der Prüfer die Prüfungen nach wie vor nach fairen und einheitlichen Anforderungen durchführt) (4 UE)

I.2. Modulare Weiterbildungskurse

I.2.1 Modul rechtliche Grundlagen (KFG, StVO, FSG, sowie Verordnungen – auch auf Grund umweltbezogener Maßnahmen, etc.) (4 UE)

I.2.2 Modul technisch-physikalische Grundlagen (Wirkungsweisen von elektronischer Fahrerunterstützung wie z. B. EBS, ESP, ASR, TRSP etc.) (4 UE)

I.2.3 Modul Verkehrssinnbildung (GDE-Matrix, Gefahrenfrüherkennung, Verhaltenstraining etc.) (4 UE)

I.2.4 Modul Verkehrssinnbildung – Vertiefung (4 UE)

I.2.5 Modul Ladungssicherung (Feststell- und Verzurrtechniken, Haltevorrichtungen, Plane, Arten von Verpackungen, Lastträger, Achslasten, bei der Fahrt wirkende Kräfte etc.) (4 UE)

I.2.6 Modul Klasse A (Blicktechnik, Wahl der Fahrlinie, Fahrphysik-Kreiselkräfte, Partnerkunde, Gepäck, Fahren mit Beifahrer, etc.) (4 UE)

I.2.7 Modul Klassen C und D (kinematische Kette für optimierte Nutzung, technische Merkmale und Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, Ladungssicherheit durch Beladen und richtige Fahrzeugnutzung – Gewährleistung von Sicherheit und Komfort der Fahrgäste, etc.) (4 UE)

I.2.8 Modul Theorie der ökonomischen Fahrweise (vorausschauendes risikoprognostizierendes Fahrverhalten und Kenntnis von Drehmomentkurven, spezifischen Verbrauchskurven und optimaler Nutzung des Drehzahlmessers) (4 UE)

I.2.9. Modul Prüfungspsychologie, Kommunikation und Pädagogik (Theoretische Behandlung der Prüfungssituation, Gesprächsführung und -techniken, Aggressions- und Stressmanagement, Umgang mit eingeschränkter Fahrtüchtigkeit) (4 UE)

I.2.10. Modul Auditoren-Weiterbildung (für die als Auditoren tätigen Fahrprüfer relevante Inhalte nach Stand der Technik und aktuellen Forschungsergebnissen) (4 UE)

II. Praktische Weiterbildung

II.1. Modul Übungen im verkehrsreinen Raum (Rangierübungen, Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken, Halt, Verzögerung etc.) (4 UE)

II.2. Modul Fahrsicherheitstraining (insbesondere Bremsübungen, Gefahrenbremsung, Notbremsung, Bremsausweichübung, Bremsen auf einseitig glatter Fahrbahn, richtiges Kurvenfahren und korrigieren eines unter- bzw. übersteuernden Fahrzeuges) (4 UE)

II.3. Modul Fahrsicherheitstraining – Vertiefung (4 UE)

II.4. Modul Ökonomisches Fahren (Fahrt in einer Dauer von mindestens 30 Minuten mit gleichzeitiger Messung des Kraftstoffverbrauches und der Fahrdauer, Besprechung der Eckpunkte der umweltbewussten Fahrweise, Wiederholung der Fahrt, Gegenüberstellung beider Fahrten insbesondere des Treibstoffverbrauches, Analyse der Ergebnisse des Vergleiches der beiden Fahrten insb. in Hinblick auf Verbrauch und Verkehrssicherheit) (4 UE)

II.5. Modul Klasse A (Gruppenfahrt, Fahrt in einer Dauer von mindestens 90 Minuten, Nachbesprechung und Analyse der erlebten Verkehrssituationen und aller sicherheitsrelevanten Aspekte – aktives und

- passives Erleben der Verkehrs dynamik, Blickfiltertraining, Partnerkunde) (4 UE)
- II.6. Modul Fahrsicherheitstraining Klasse A (Slalom, Bremsübungen, Bremsausweichübung, Kurventechnik, Handlingtraining, Blicktechnik, Sicherheitstipps etc.) (4 UE)
- II.7. Modul Fahrsicherheitstraining Klasse A – Vertiefung (4 UE)
- II.8. Modul Übungen im Langsamfahrbereich im verkehrsfreien Raum für die Klassen C und D (Rangierübungen, Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken, seitlich an Rampe, rückwärts an Rampe, Zielbremsung etc.) (4 UE)
- II.9 Modul Ökonomisches Fahren für die Klassen C und D (Inhalte wie in II.4. abgestimmt auf Kraftfahrzeuge mit größeren Längsbemessungen und/oder höheren Gewichten) (4 UE)
- II.10. Modul praktische Ladungssicherung (Niederzurren von Stückgut, Überprüfen der Vorspannkraft, Direktzurren einer Ladung, praktische Handhaben von Ladungssicherungshilfsmitteln wie z. B. Antirutschmaterialien, Nachmessung der richtigen Ladungssicherung mittels ausgewählter Berechnungsmethoden etc.) (4 UE)
- II.11. Modul Abnahme praktischer Fahrprüfungen (Ausfahrt, Simulierung der Abnahme einer Fahrprüfung, Nachbesprechung und Analyse der erlebten Situationen) (4 UE)
- II.12. Hospitieren, Teilnahme an Fahrprüfungen mit selbständigem Ausfüllen eines Prüfprotokolls sowie eventuell Teilnahme an Audits (4 UE)
- II.13. Modul praktische Übungen zu Prüfungspsychologie, Kommunikation und Pädagogik (Gecoachtes (Kamera-)Training, simulierte Prüfungen mit Schwerpunkt Didaktik, Aggressions- und Stressbewältigung, Umgang mit eingeschränkter Fahrtüchtigkeit) (4 UE)
- II.14. Modul klassenspezifische Übungen zu speziellen Themen (praktische Erfahrungen in der spezifischen Fahrzeugklasse und zur Partnerkunde, Übungen im verkehrsfreien Raum und Fahren im Verkehr mit der entsprechenden Fahrzeugklasse unter Auswahl einer geeigneten Prüfstrecke/geeigneter Prüfstrecken, praktische Übungen im Bereich Notfalltraining (bei Fahrzeugen) bezogen auf den/die gewählten Schwerpunkt/e.) (4 UE)

Anlage 6**Lehrplan für die Ausbildung zum Fahrprüfungsauditor**

1. Einführung in das Qualitätsmanagement, die wichtigsten Kapitel der ISO 9001 ff, sowie die allgemeine Erklärung der Funktion, Rolle des Auditors (4 UE)
2. Theorie der spezifischen Anwendung und Funktionsweise des QMS im System „Fahrprüfung“. Systemspezifische Erklärung der Funktion, Rolle des Auditors im Qualitätsmanagement (4 UE)
3. Praktische Übungen im Bereich der Audits; Probeaudits mit verteilten Rollen, Kameracoaching und Kommunikationsberatung. Durchführung eines Übungsauditgesprächs (mit modellhaften Vorgaben eines Planspieles) mit Beurteilung der Stellungnahme des Auditierten, sowie probeweise Erstellung einer Gesamtbeurteilung. Durchführung einer Dokumentation des Probeaudits mit statistischer Enderfassung (4 UE)